

v. Bostell

(1776)



ct



4, 63  
50.

Von der  
Methode  
die  
cammergerichtliche Rechtsgelahrheit  
zu studiren

50

Nebst einer Anzeige  
der bisjährlgen  
theoretisch praktischen Wintervorlesungen

von  
D. Friedrich Jacob Dietrich von Bostell  
des Kaiserl. und Reichscammergerichts Advokat.



No 116<sup>a</sup>

Wenzlar,  
bey Philipp Jacob Winkler, dem Aeltern.

1776.



Diss. proc. judic.

50 - 70 incl.

Hortell - Burgmann.

B. 3.

Lv. 4.

4. 50 - 70.

1608  
1608

Blank paper insert

W  
S  
me  
me  
zeu  
ber  
für  
sch  
che  
me  
lich  
län  
W  
ber  
in  
ber  
Der  
wa  
ber  
für  
S  
S  
tic  
de  
W

1608



Vorläufige Nachricht  
von meinen diesen Winter zu haltenden theoretisch  
praktischen Vorlesung über die cammergericht-  
liche Rechtsgelahrtheit.

Im April 1774. habe ich zu Lemgo in der Meyerischen Buch-  
handlung eine praktische Anleitung zur Erlernung des cam-  
mergerichtlichen Processus abdrucken lassen, wornach ich bishero  
meine theoretisch praktische Vorlesungen gehalten habe.

Da ich durch die Erfahrung vom Nutzen dieser Methode über-  
zeuget worden bin, so werde ich auch im Hauptwerke dabey blei-  
ben. Nur einige wenige Veränderungen mache ich meinen zu-  
künftigen Herren Zuhörern hiedurch bekannt.

Ich fange den 12. November meine Vorlesungen an, und be-  
schliesse solche im Monat März. In den ersten fünf bis sechs Wo-  
chen trage ich in zweyen täglichen Stunden die Grundsätze der ge-  
meinen juristischen Praxis, und die Lehre von der cammergericht-  
lichen inneren Verfassung und Gerichtsbarkeit vor, damit ich die  
längste Zeit des Collegii zum eigentlichen cammergerichtlichen  
Proceß, und zu denen dabey nothwendigen praktischen Ausar-  
beitungen übrig behalte, und meine Herren Zuhörer alsdann auch  
in der hier übrig bleibenden Zwischenzeit mit Nutzen Schreibstü-  
ben besuchen können.

Die einzelne Lehren dieser Wissenschaft handle ich zwar nach  
der in vorbemeldter Anleitung enthaltenen Ordnung ab. Jedoch  
werde ich bis zum wirklichen Abdruck meiner hiernach auszuar-  
beitenden eigenen Grundsätze, (welches mit Gottes Hülfe zu-  
künftigen Sommer geschehen wird) zur Bequemlichkeit derer  
Herren Zuhörer, um sie der Mühe des Nachschreibens meiner  
Sätze zu überheben, die nunmehr in einer sehr vermehrten Edi-  
tion ganz herausgekommene Tafingerische Institutiones Jurispru-  
dentiae Cameralis zum Grund legen, und zu jedem Capitel meiner  
Anleitung die Stellen aus diesem sehr vollständigen Lehrbuch  
vor-

vorhero kürzlich anzeigen, damit solche sowohl bey der Präparacion als Repetition gehörig vor und nach gelesen werden können.

Meine Schreibstube und Cameralbibliothek stehet übrigen den Herrn Zuhörern jederzeit offen und zu Diensten; so wie ich auch bey Privatnachfragen über Zweifel, oder wie die Zeit hier am besten anzuwenden seye, die nöthige Auskunft und meine wohlgemeinte Gedanken zu eröffnen, niemals verfehlen werde.

Sollte sich endlich auch eine gehörige Anzahl von solchen Herren Praktikanten finden, welche die theoretischen Grundsätze dieser Wissenschaft schon erlernen haben, oder sich neben der Theorie auch noch besonders der Praxis beleißigen und hiezu noch einige wöchentliche Stunden verwenden wollten, denen erbiere ich auch meine Dienste zu einem darnach eingerichteten Collegio practico disputatorio, examinatorio & relatorio camerali.

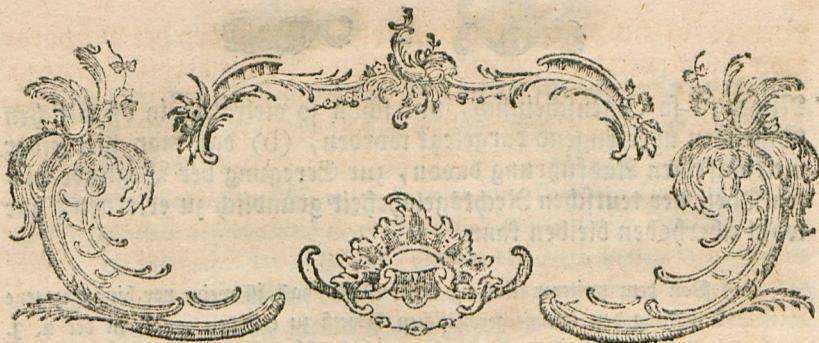
Dabey würde ich blos praktisch zu Werke gehen, und ohne mich mit dem Vortrag der theoretischen Sätze aufzuhalten, nur die eigentliche Manipulation mit Akten und sonstige Vortheile und Handgriffe zeigen, wie diese Wissenschaft zu studiren seye, und wie man die Aufsätze der Schriften nach den verschiedenen Schreibarten zu verfertigen habe. Ferner würde ich Gutachten über die wichtigsten Fragen und Vorfälle der cameralgerichtlichen Gerichtsbarkeit und des Cameralproceßes ausarbeiten lassen, und darüber zu disputiren und examiniren Gelegenheit nehmen. Beym Proceß selbst würde ich mich lediglich auf das Referiren und Botiren aus wirklichen Cameralakten, und die collegialische Behandlung und Abschließung dieser Geschäfte einschränken; das sicherste Mittel einem Fremden lebhaftere Begriffe vom cameralgerichtlichen Proceß bezubringen.

Durch nachstehende praktische Abhandlung hoffe ich Anfängern die Erlernung dieser Wissenschaft zu erleichtern; nach welcher Art ich übrigens so viel es mir meine übrigen Geschäfte erlauben, von Zeit zu Zeit auch noch andere Materien dieses Sachsbearbeiten werde.

Wexlar, den 4. November

1776.

F. J. D. von Bostell.



Von der Methode  
die  
Cammergerichtliche Rechtsgelahrheit  
zu studiren.

---

---

Einleitung.

§. I.

**D**ie cammergerichtliche Rechtsgelahrheit beschäftigt sich mit richtigen Kenntnissen von der inneren Verfassung, dem Gerichtszwang, dem Proceß und der Visitation des Kaiserlichen und Reichscammergerichts. (a)

Der mannigfaltige für einen jeden teutschen Rechtsgelehrten aus der gründlichen Erlernung dieser Wissenschaft entspringende Nutzen

Nutzen ist so augenscheinlich, und schon so vielfältig in öffentlichen Schriften überzeugend dargelegt worden, (b) daß man hier einer weitläufigen Ausführung davon, zur Erregung der Begierde diesen Theil der teutschen Rechtsgelahrtheit gründlich zu erlernen, gar wohl überhoben bleiben kann.

- (a) Von dem weiteren Umfang dieser Wissenschaft ist meine vor hinangezogene Anleitung den cammergerichtlichen Proceß zu erlernen 2c. 2c. in der 2. 3. und 4ten Abtheilung des mehrern nachzusehen.
- (b) J. S. PÜTTERI programma de necessaria in academiis rei judicariae imperii sigillatim jurium ac praxeos amborum supremorum Imperii Tribunalium cultura: (in Opusculis. I. p. 1. — 3.) J. J. Sieber von der Nutzbarkeit der Erlernung des cammergerichtlichen Processes aus verschiedenen Hof- und Gerichtsordnungen gezeigt. J. G. Esor von der Nothwendigkeit die Reichspraxis auf Universitäten zu lehren. K. S. Brains erster Anhang zu seinen Lehrfäßen über die Practick der beyden höchsten Reichsgerichte, (Wien 1776.) von der Nothwendigkeit und Methode öffentlicher Vorlesungen über die Practick der beyden höchsten Reichsgerichte.

§. 2.

Wie wird diese Wissenschaft aber am leichtesten und gründlichsten erlernt?

Da deren Umfang so weitläufig, die Quellen und übrige Materialien so vielfach und verschieden, (a) und die hiezu vorhandene Anleitungen (b) wenigstens nicht für Anfänger die faßlichsten und bequemste sind, eine gleich Anfangs eingeschlagene gute Methode aber die Erlernung einer Wissenschaft nicht nur erleichtert, sondern auch auf die Folge in Ansehung der Gründlichkeit bey dem Gebrauch derselben einen sehr wesentlichen Einfluß hat, so will ich einen Versuch wagen, diejenige Methode auch andern begreiflich zu machen, welche ich bisher in der Ausübung als die beste befunden habe.

(a) Man

(a) Man darf deswegen nur einen Blick auf das Ludolfische Corpus Juris Cameralis von 1724, und die Tafingerische Institutiones Jurisprudentiae Cameralis werfen.

(b) Die Deckerische Dissertation de cultu juris Cameralis (in illius introductione in notitiam rei jurisque Cameralis) ist mehr kritisch als praktisch, nach der vormaligen Art zu studiren, und den damaligen Hülfsmitteln eingerichtet, und für Anfänger zu weitläufig. *Blums methodus addiscendi praxim Cameralem* enthält mehr eine Anweisung, wie man desselben Processum cameralem lesen soll, als vollständige allgemeine Regeln zur Erlernung dieser Wissenschaft. Die oben schon angezeigte Methode des Herrn Professor **Brants** zu Wien, öffentliche Vorlesungen über die Practick der beyden höchsten Reichsgerichte zu halten, (S. I. not. b.) schränkt sich blos auf desselben eigne Vorlesungen ein. Und des Herrn **Staatsrath Mosers** Vortheile für Gelehrte in Absicht auf Sammlungen zu künftigen Schriften und wirkliche Ausarbeitung der Schriften zc. 1773. enthält blos allgemeine Regeln vom Excerptiren der Bücher und Verfertigen neuer Schriften, ohne dasjenige zu berühren, was beytm Studio camerali insonderheit zu beobachten ist; da ich diese Moserische Methode übrigens, wie die Ausföhrung selbst zeigen wird, in Ansehung der Colleetaneenverfertigung zum Grunde gelegt habe.

S. 3.

Nach der großen Menge und Verschiedenheit der Materialien, welche zusammengenommen die cammergerichtliche Rechtsgelahrtheit ausmachen, (S. 2.) ist es nun nicht wohl möglich, diesen Stof ohne Wahl und Ordnung zu benutzen, und alles davon ins Gedächtniß zu fassen. Die Methode zur Hebung dieser Schwierigkeiten läßt sich also am füglichsten nach folgenden vier Abschnitten abhandlen, wenn nemlich im

Ersten die Ordnung gezeiget wird, wornach man die Bücher anzuschaffen und zu benutzen hat, im

1 2

Zweyten

Zweyten eine Anleitung zur Erlernung der ersten Grundsätze dieser Wissenschaft gegeben, sodann im Dritten die Art Excerpten zu verfertigen gelehret, und endlich im Vierten die Methode und der Gebrauch dieser Excerpten bey Ausarbeitungen begreiflich gemacht wird.

### Erster Abschnitt.

Von der Ordnung wornach die zur Erlernung der cammergerichtlichen Rechtsgelahrtheit erforderliche Bücher anzuschaffen und zu benutzen sind.

#### §. 4.

Da die hiehergehörige Schriften nicht ohne Unterschied und Auswahl mit dem nemlichen Vortheil gelesen und benutzt werden können, und ein Anfänger sich dieses Studium sehr erschweren und verdrüsslich machen würde, wenn er hierinnen den rechten Weg verfehlen und anfangs Bücher wählen sollte, welche größere Kenntnisse in diesem Fach voraussetzen, so will ich zur Verhütung dieses Fehlers, die nach der erlangten Kenntniß zu gebrauchende Bücher in drey Classen abtheilen.

#### §. 5.

Die erste begreift die zur Erlernung der Grundsätze dieser Wissenschaft nöthige Bücher, nemlich

1) ein deutliches vollständiges und systematisches Lehrbuch — entweder des Herrn geheimen Justizrath Pütters Epitome processus imperii, Goettingæ 1769. und dessen Spicilegium ad supplendam passim & emendandam processus imperii novam epitomen. Goettingæ 1771. oder des Herrn Rath Tafingers Institutiones

nes

nes jurisprudentiæ cameralis, Tubingae 1775. & 1776. und zum Gebrauch meiner theoretisch praktischen Cameralvorlesungen, die zu Lemgo 1772. herausgekommne praktische Anleitung den cammergerichtlichen Proceß zu erlernen.

2) Des jüngern Herrn Assessor von Bürgels Weblarischer Praktikant. Frankfurth und Maynz 1757. (a)

3) Würfels Anleitung zum Extrajudicialproceß. Weblar 1775. (b)

4) Schmausens corpus juris publici academicum. Leipzig 1759. (c)

5) Das Reichsgutachten vom 23. Octob. und Kaiserliche Ratificationsdecret vom 16. December 1775. das cammergerichtliche Justiz- und Unterhaltungswesen betreffend, nach der Pütterischen Ausgabe in 4to. Göttingen 1776. (d)

6) Die Pütterische praktische Sammlung ganz neuer Cammergerichts- und Reichshofrathsachen. Göttingen 1768. (e)

7) Des Magdeburgischen Herrn Regierungsdirektor von Levenars Anmerkungen über die Kunst zu referiren. Magdeburg und Leipzig 1772. (f)

8) Kurzgefaßtes Camerallexicon. Frankf. und Leipzig. (g)

(a) Da sich ein Anfänger hauptsächlich mit Erlernung des Cameralprocesses, als dem dritten Theil dieser Wissenschaft (S. I.) zu beschäftigen hat, so wird ihm eine gleich anfängliche Verbindung der ersten Grundsätze mit dieser sehr praktischen Anleitung zum Cameralproceß vom größten Nutzen seyn.

(b) Das cammergerichtliche Extrajudicialverfahren weicht am meisten vom gemeinen Proceß ab, und hat auch wirklich keine geringe Schwierigkeiten; es fordert also gleich anfänglich eine vorzügliche Aufmerksamkeit.

(c) Ein Anfänger muß sich auch gleich an die Quellen gewöhnen.

(d) Durch diesen in der vorigen Sammlung nicht befindlichen Reichschluß, hat die innere cammergerichtliche Verfassung eine wesentliche Abänderung erhalten; da übrigens demjenigen, der die neueste Ausgabe der Tafingerischen Institutionum besitzt, dieser Reichschluß und das so eben erwähnte Schmau-





fische Corpus juris academicum wenigstens bey Benutzung der Vorlesungen an-  
noch entbehrlich sind.

(e.) Hieraus kann ein Anfänger nebst Benutzung der Formularien, auch den  
ganzen Lauf cammergerichtlicher Processse kennen lernen.

(f.) Eine kurze vortrefliche Anleitung zum Referiren für diejenige, welche sich  
besonders der Referirkunst bekeiffigen wollen, und die diese kleine Schrift  
also bey der Materie vom Referiren zugleich nachlesen können.

(g.) Dieses dient zur Erklärung unverständlicher terminorum technicorum.

### §. 6.

Nach erlernten Grundsätzen können zur zweyten Classe folgende  
Bücher angeschafft und am besten benützet werden.

1) ein größeres System, nemlich des vormaligen Herrn As-  
fessor von Ludolfs Commentatio systematica de jure Camerali,  
Wezlariae 1741. nebst seinen Colloquiis de statu Cameralis judicii  
in imperio supremi; Wezlariae 1735. (a) oder Pütters introdu-  
ctio in rem judicariam imperii, Goettingæ 1752. oder des vor-  
maligen Assessor Freyherrn von Cramers Systema processus impe-  
rii, Wezlariae & Ulmæ 1764. 1765. 1767.

2) Hofmanns teutsche Reichspraxis I—III. Theil. Frank-  
furth 1765. (b)

3) von Ludolfs Corpus juris cameralis. Frankf. 1724. (c)

4) Die neueste Wahlcapitulation Ihro jeko regierenden Kay-  
serlichen Majestät. Maynz 1764. (d)

5) Das Concept der Cammergerichtsordnung nach der Zwier-  
leinischen Ausgabe zu Gießen von 1753. (e)

6) Des Herrn geheimen Rath von Zwierleins vermischte  
Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens  
am Cammergerichte. 1767. (f)

7) Ohnmaßgebliche Vorschläge die Visitation, das Justiz-  
wesen am Kammergericht und dessen Sustentationswerk betreffend.

Regenz

Regensburg 1772. Prüfung der ohnmaßgeblichen Vorschläge.  
Ebendas. 1772. (g)

8) Des Freyherrn von Cramers Wezlarische Nebenstunden vom 1—128. Theil. Ulm 1755 — 1773. Desselben Wezlarische Beyträge aus der Reichspraxi 1 — 4. Band. Wezlar 1763. und desselben Observationes juris universi T. I—VI. Wezlar & Ulm 1758 — 1772. samt denen zu Ulm 1768. und 1774. herausgekommen vollständigen Hauptregistern über des Freyherrn von Cramers sämtliche Schriften. (h)

9) Hofmanns praxis juris & processus Cameralis novissima. Wezlar 1721. (i)

10) Die neuesten Deduktionen und Schriften, welche in einzelnen wichtigen Cameralsachen abgedruckt werden. (k)

11) Die bey Gelegenheit der letzten Visitation herausgekommene acta publica und sonstige Schriften. (l)

(a) Denn, beyde Werke zusammen genommen, enthalten eigentlich das vollständige System.

(b) Auch dieses Buch zur besondern Uebung im Proceß, wie oben §. 5. nota a. erinnert worden.

(c) Das Schmausische Corpus juris academicum (§. 5. Abschn. 4.) enthält nicht alle Quellen. Wenn zu dieser Sammlung aber noch die im 5ten Theil der Cramerischen Observationen p. 305. enthaltene neue gemeine Bescheide, die bey der Casingerischen neuesten Ausgabe seiner Institutionum (§. 5. Abs. 1.) größtentheils abgedruckte Conclusa Visitationis novissimæ, und die sogleich Anmerkung d und e zu erwehnende Bücher hiezu genommen werden, so hat man die Quellen größtentheils beisammen.

(d) Das Schmausische Corpus juris publici enthält nur die ältere Wahlcapitulation Francisci I.

(e) Diese Ausgabe ist wegen des Paralelismus der vortreflichen Noten und praktischen Bemerkungen vorzüglich zu gebrauchen.

(1) In

- (f) In diesen Briefen sind die wichtigsten Materien der cammergerichtlichen Rechtsgelahrtheit gründlich und dabey in einer sehr angenehmen Schreibart abgehandelt worden.
- (g) Hierinnen findet man ebenfalls die wichtigsten Gegenstände des cammergerichtlichen Justizwesens bearbeitet, und mit triftigen Anmerkungen aus den neuesten Disstitutionsverhandlungen begleitet.
- (h) In diesen Werken trifft man einen Schatz von praktischen Abhandlungen an, woraus die neueste Verfahrungsart des Cammergerichts erlernt werden kann.
- (i) Die vor jeder Gattung cammergerichtlicher Supplichen und Aufsätze befindliche praktische Einleitung, und die Menge und Verschiedenheit der Formularien, geben diesem Buch auch noch heute zu Tage seinen Werth, ob man sich gleich in Ansehung der Schreibart selbst nach dem neuern Geschmack zu richten hat.
- (k) Sie sind theils als neue Formulare anzusehen, anderntheils zeigen sie aber auch die Applikation der wichtigsten Sätze der Cameralpraxis auf einzelne Fälle. In den hiesigen Winklerischen Buchhandlungen sind Verzeichnisse davon zu haben.
- (l) Weil jezo überall davon gesprochen und geschrieben wird, auch die Disstitutionsangelegenheiten und die Verbesserung des teutschen Justizwesens dermaßen ein besondrer Gegenstand der teutschen Staatsgeschäfte sind. In der Tafingerischen neuesten Ausgabe der Institutionum finden sich p. 106. seq. des ersten und p. 870. seq. des zweyten Theils die meisten verzeichnet. Ganz neu ist herausgekommen: Wahre Bewandtniß der am 8ten May 1776. erfolgten Trennung der bisherigen Disstitution des Kaiserlichen und Reichscammergerichts, Göttingen 1776. in 4to. ; wovon zu Regensburg eine Widerlegung erschienen seyn soll.

§. 7.

Endlich wären zur dritten Classe vorzüglich folgende Bücher zu wählen.

- 1) Von größeren Systemen Blums Processus Cameralis, Colon. 1738. samt den darzu gehörigen Deckerischen Vindiciis pro veritate



veritate & iustitia rei jurisque cameralis, in notis & animadversionibus ad Blumii processum Cameralem ejusque titulos XXX. priores. Wezlarix 1723, (a) Rodings Pandectæ juris cameralis; Wezlarix 1750, (b) und des Herrn Etatsrath Mosers Traktat von der teutschen Justizverfassung. Frankfurth 1774. (c)

2) Des Cammergerichts Assessoren Freyherrn von Sarprechts Staatsarchiv des Kaiserlichen und Reichscammergerichts I — VI. Theil. Ulm und Frankfurth von 1757 — 1768. (d)

3) Pütters opuscula rem judicariam imperii illustrantia. Goettingæ 1766. (e)

4) Neurods pragmatische Erläuterung des jüngern Reichsabschieds ꝛc. Jena 1752. (f)

5) Krebs Quinquertium camerale. 1707. (g)

6) von Ludolfs Observationes, Wezlarix 1732 — 1738. Gails Observationes, Coloniae 1721. Mynsingers Observationes, Helmstadii 1599. (h)

7) von Ludolfs Symphorema consultationum & decisionum forensium. Francofurti 1731 — 1739. (i)

8) Thulemars Relationes, Decisiones & Vota cameralia. Wezlarix 1727. (k)

9) Die über einzelne Gegenstände des Cameralsachs herausgekommne Dissertationes und Abhandlungen. (l)

10) Die übrige Schriften nach Belieben und Bedürfnis.

(a) Wenn man die Grundsätze dieser Wissenschaft weiß, und den Unterschied zwischen wirklichen beym Cammergericht üblichen und denen nur auf bloße præjudicia gebaueten Regeln zu beobachten gelernt hat, so läßt sich alsdann der Blumische Proceß seiner vielfältigen Materialien und deutlichen Schreibart wegen, in Verbindung mit den Dedberischen Vindiciis gar wohl benutzen.

(b) Das nemliche ist von den reichhaltigen dem Rodingischen System eingeschalteten Anmerkungen verschiedener cammergerichtlichen Assessoren zu sagen.

(c) Dieser Traktat verdienet seiner vortreflichen Sammlungen älterer und neuerer Befehle, wie auch sonstiger Reichshandlungen und Beyspiele zu jedem Ge-



genstand dieser Wissenschaft, und der Benützung dererjenigen Anmerkungen wegen, welche bey jüngster Disitation von einigen Herren cammergerichtlichen Assessoren zum Concept der Cammergerichtsordnung gemacht worden sind, eine vorzügliche Rücksicht.

- (d) Nicht gründlicher kann man von der Geschichte des teutschen Justizwesens überhaupt, und des cammergerichtlichen insonderheit, und von dem jedesmaligen Grund und Ursprung der wichtigsten Gegenstände dieser Wissenschaft unterrichtet werden, als durch dieses unschätzbare und aus den richtigsten Quellen geschöpfte Werk.
- (e) Sämtliche von diesem verdienstvollen Cameralisten bis ins Jahr 1766. herausgegebene gründliche und praktische Abhandlungen, sind vortreflich zu gebrauchen.
- (f) Da wir dem jüngsten Reichsabschied eigentlich die neuere Einrichtung des cammergerichtlichen Processes zu verdanken haben, so dürfte dieser gründliche Commentator darüber hier nicht am unrechten Orte stehen.
- (g) Eine obgleich in einem schmerzmüthigen Styl, aber doch sehr gründlich verfaßte Abhandlung über die eigentliche Verhältnisse zwischen Kayser und Reich und dem Cammergericht.
- (h) Auch diese Sammlungen enthalten vortrefliche noch jezt in praxi angewendliche Bemerkungen über die wichtigsten Gegenstände des cammergerichtlichen Processes und Gerichtszwanges.
- (i) Eine schöne Sammlung eigener Ludolfischer Camerarelationen, die als Muster eines deutlichen und gründlichen Vortrags sehr wohl benützet werden können.
- (k) Auch diese größtentheils von Präsentatis ausgearbeitete Relationen haben ihren Nutzen.
- (l) Man findet sie in der neuen Ausgabe der Tafingerischen Institutionum sehr vollständig allegirt.

Zweyter

## Zweiter Abschnitt.

Von Erlernung der ersten Grundsätze der cammergerichtlichen Rechtsgelahrtheit, und Benützung meiner theoretisch praktischen Vorlesungen darüber.

S. 8.

Es ist eine auch bey andern Wissenschaften schon erprobte Methode, daß man die Grundsätze derselben aus der großen Menge der übrigen Materialien herausnimmt, in einem natürlichen und systematischen Zusammenhang nebeneinanderstellt, und dem Anfänger ein daraus verfertigtes Lehrbuch in die Hände liefert, worinnen er kürzlich den ganzen Umfang der Wissenschaft übersehen, die hauptsächlichsten Grundsätze derselben leicht erlernen, die übrigen Materialien nach und nach in die einzelne Gefäße seines Lehrbuchs eintragen, und sich dadurch in den Stand setzen kann, bey jedem vorkommenden einzelnen Fall von den erlernten Grundsätzen und übrigen Materialien dieser Wissenschaft einen zweckmäßigen Gebrauch zu machen.

S. 9.

Das nach dieser Absicht eingerichtete und erwählte Lehrbuch (S. 5. Absatz 1.) lese man also einmahl cursorie mit Hinweglassung der Notizen durch; ohne sich dabey in das Detail der einzelnen Materien einzulassen, um vor allen Dingen einen allgemeinen Begriff vom Umfang dieser Wissenschaft zu erlangen. Sollte vor dem Anfang meiner theoretisch praktischen Cameralvorlesungen die Zeit zu diesem cursorischen Durchgehen des Lehrbuchs fehlen, so ist es auch genug, wenn der Zuhörer nur meine obenbemerkte praktische



sehe Anleitung (§. 5. Absatz 1.) liest, und dabey die Ueberschriften der Titel und die darinnen etwa vorkommenden Unterabtheilungen des erwählten Lehrbuchs nachsieht; allenfalls auch noch bey jedweder Abtheilung die erstere §§graphen durchlieset, worinnen doch wenigstens die Hauptbegriffe der Sache enthalten sind.

§. 10.

Beym zweyten Durchlesen sehe man schon mehr auf das Detail. Man bemühe sich nunmehr die in den einzelnen Absätzen enthaltene Materien näher einzusehen, und deren wesentlichen Inhalt sich bekannt zu machen, und dabey die allenfalls unverständliche terminos technicos im Camerallericon (§. 5. Absatz 8.) aufzuschlagen. Besonders versäume man hiebey nicht, die in den Noten angeführte Gesetzesstellen entweder daselbst nachzulesen, oder die Quellen in den Gesetzbüchern (§. 5. Absatz 4. 5.) selbst nachzuschlagen. Lassen es Zeit und Umstände zu, so kann man auch über die wichtigsten Materien ein allegirtes größeres System (§. 6. Abs. 1. §. 7. Abs. 1.) nachlesen; obgleich hier das zu häufige Nachschlagen noch keinen großen Nutzen verschaffen, sondern bey nicht besonders geübten Candidaten mehr Verwirrung als Vortheil erzeugen kann.

Hingegen rathe ich an, daß man bey Erlernung des eigentlichen Cameralprocesses den Weklarischen Praktikanten sowohl, (§. 5. Abs. 2.) als auch Würfels Extrajudicialproceß (§. 5. Abs. 3.) mit zu Hülfe nimmt, sowohl die theoretischen Sätze, als auch die hiezu enthaltene Formularien der Schriften selbst bey jedweder Materie nachliest, und endlich auch nach Vollendung einer jedweden cammergerichtlichen Proceßart, aus der Pütterischen praktischen Sammlung (§. 5. Abs. 6.) einen ganzen Processelauf hiezu nachsiehet.

§. 11.



## §. II.

Da dieses zweyte wiederholte Durchlesen denenjenigen statt eines Collegii dienen muß, welche hiezu keine Gelegenheit haben, so wünschte ich, daß die Herren Zuhörer, welche meine theoretisch-praktische Vorlesungen besuchen wollen, jedesmal vor der Stunde, diejenige §§graphen im Pütterischen oder Tafingerischen Lehrbuch, welche ich Tages vorher anzeigen werde, nach der Ordnung meiner praktischen gedruckten Anleitung cursorie durchlesen, sodann bey dem Vortrag selbst sich die ihnen schon in etwas bekannte Materien und deren Erklärung, besonders aber meine Art der Eintheilungen bemerken, und endlich zu Haus bey dem Repetiren das Vorzüglichste davon kürzlich zu Papier bringen, und dabey die Stellen des Lehrbuchs, und die angeführte Gesetze, nochmals nachlesen mögten. Ich fordre hier nicht zuviel, da die Erlernung der Cameralpraxis die einzige Beschäftigung eines hieherreisenden Praktikanten ist, und zur Zeit, wenn der Proceß angegangen, und die Schreibstube mit Vortheil besucht werden können, der Vortrag der theoretischen Grundsätze, wie oben in der vorläufigen Nachricht bemerkt worden, sehr langsam geschieht, so daß jeden Tag alsdann nur sehr wenige §§graphen zu repetiren sind.

## §. 12.

Eine besondre Sorgfalt haben meine Herren Zuhörer aber auf den processualischen Theil dieses Collegii zu wenden. Hiebey ist eine praktische Anleitung und Zurechtweisung fast unumgänglich nöthig; da sich die theoretischen Grundsätze dieser Wissenschaft allenfalls noch bloß aus Büchern erlernen lassen. Und da auswärtige Practici, wenn sie für sich in Cameralsachen und Arbeiten auch noch so erfahren wären, aber doch die zur praktischen Anleitung des Cameralprocesses erforderliche wirkliche Akten von allerley Gattung nicht besitzen, so bleibt hiebey auch selten die Gelegenheit übrig,



diese Manipulation mit Cameralakten, und die hier und da veräumte Anleitungen dazu anderswo nachzuholen.

Meine öfters angezogene praktische Anleitung macht übrigens auch im dritten Abschnitt den Plan bemerklich, wornach ich von allerhand Gattungen der Cameralproceffe Schriften ausarbeiten, in ordentlich formirten Senaten schrift- und mündlich referiren und votiren, auch meine Herren Zuhörer gegen einander recessiren und arbeiten lasse, und wie ich überhaupt durch eine wirkliche Manipulation dem Auditorio alles lebhaft und begreiflich zu machen suche.

### Dritter Abschnitt.

Vom Excerptiren der übrigen im Cameralsach vorkommenden Schriften und Bücher.

#### §. 13.

Hat man die ersten Grundsätze der cammergerichtlichen Rechtsgelahrheit erlernt, (§. 9—12.) so muß auch Bedacht auf die Benutzung der übrigen zu dieser Wissenschaft gehörigen Materialien genommen werden, um selbige nach und nach in die einzelnen Gefächer des bekannten Lehrbuchs einzutragen, und sodann bey wirklichen Vorkalleheiten in praxi den nöthigen Gebrauch davon machen zu können. (§. 8.) Ich will vorhero die verschiedene Methoden anzeigen, deren man sich bey Verfertigung der Collectaneen zu einer Wissenschaft bedienen könnte, und endlich diejenige insonderheit beschreiben, welche ich unter allen in der Ausübung für die beste befunden habe.

#### §. 14.

Einige lassen sich das zum Grund gelegte Compendium mit weiß Papier im Folio- oder Oktavformat durchschneiden, und schreiben



ben sodann eine jede bey einem andern Schriftsteller gefundene merkwürdige Stelle zu demjenigen Sgraphen ihres Compendii hin, worzu sich selbige am besten schieket. Hiebey sind folgende Beschwerlichkeiten unvermeidlich. Erstens muß man wegen einer jedweden einzelnen Stelle, so excerpirt werden soll, mit großem Zeitverlust den Sgraphen des Compendii nachschlagen; der größeren Beschwerlichkeit etwas in ein dickes eingebundenes Buch zu notiren, nicht zu gedenken. Zweitens häufen sich bey denenjenigen Sgraphen, welche besonders merkwürdige Materien enthalten, die Bemerkungen meistentheils dermassen, daß kein Platz hiezu weiter mehr übrig bleibt, und das ferner hinzukommende also entweder zu andern Sgraphen geschrieben oder noch ein besondres Excerptenbuch hierzu verfertiget werden muß. Und da endlich drittens die Excerpten auf diese Art so hintereinander hingeschrieben werden, wie sie bey dem Lesen vorkommen, in dieser Ordnung aber selten Gebrauch von diesen gesammelten Materialien gemacht werden kann, so ergiebt sich bey den Ausarbeitungen auch noch diese Beschwerlichkeit, daß man die hiezu eigentlich zu benutzende Stellen unter vielen andern mühsam hervorsuchen muß, mit noch mehrerer Beschwerlichkeit aber aus denen hier und da zerstreuten Stellen die nöthige Sätze und Schlüsse zu abstrahiren hat.

§. 15.

Andere schreiben ihre Excerpten in besondre Collectaneenbücher, entweder ohne Wahl und Ordnung unter einander, oder die Auszüge einer jedweden Gattung auf besondre hiezu weis gelassene Blätter. Hiebey entstehet eine große Beschwerlichkeit, die excerpirten Stellen in ein Register zu tragen, und selbiges samt dem Excerptenbuch bey jedem excerpto nachzuschlagen; so wie sich auch bey dem Gebrauch selbst die bey der ersten Art schon bemerkte Mühe und Unbequemlichkeit äuffert, aus hier und da zerstreuten Stellen die nöthigen Sätze und Schlüsse zu abstrahiren. Diese  
letztere



lestere Beschwerlichkeit wird größer, wenn die Excerpten ohne Unterschied der Materien in das Collectaneenbuch eingetragen werden; wogegen aber aus der Methode einer jedwednen Materie ihre besondere Blätter zu bestimmen eine andre Unbequemlichkeit entspringt, daß für eine Sache zu viel, für eine andre zu wenig Raum gelassen wird, diese Excerptenbücher dadurch auch in der Folge an der Anzahl sehr zunehmen, und beym nachherigen Gebrauch zu einzelnen Ausarbeitungen selbstn sehr beschwerlich werden müssen.

§. 16.

Eine vorbeschriebene Methoden weit übertreffende Art Collectaneen zu verfertigen ist diese, wenn die gelesene Stellen sogleich auf einzelne Oktav- oder Quartblätter mit Bemerkung des Buchs woraus solche genommen, kürzlich extrahirt werden, und sämtliche Blätter oben mit einer besondern den Inhalt der Stelle bezeichnenden kurzen Rubrique versehen, alle Excerpten von einer Art aber in einen besondern Umschlag eingewickelt, und in Repositorien nach der Ordnung des zum Grund gelegten Lehrbuchs aufbewahret werden. Ob hiedurch nun gleich viele von den vorhin gezeigten Unbequemlichkeiten gehoben werden, so bleiben doch noch folgende Schwierigkeiten übrig, daß das Extrahiren aller in dieses Fach einschlagenden Bücher mit vieler Beschwerlichkeit verknüpft ist, daß dadurch mühsam Excerpten von Materien gemacht werden, welche dem Verfertiger sehr selten oder vielleicht in der ganzen nachherigen Praxi niemals vorkommen, und daß die Excerptenblätter, wenn man den Inhalt jedesmal nicht ganz hinschreiben will, endlich auch öfters Sätze und Materialien nicht berührt haben können, welche vielleicht hauptsächlich zum nachherigen Gebrauch bey einer praktischen Arbeit dienlich wären; weswegen also mit doppelter Mühe das Buch selbstn aufgeschlagen, und mit dem Excerptenblatt conferirt werden müste.

§. 17.



## S. 17.

Ich habe folgende Methode, wobey die Moserische Schrift (S. 2. nota b.) hauptsächlich zum Grund gelegt worden, für die Beste befunden.

Man hat auf dem Studiertisch ein in zwey Theile abgesonder- tes kleines Kästgen stehen, in dessen einem Gefach halbe weiße Ok- taublättgen befindlich sind, im andern hingegen die so eben zu be- schreibende Collektaeneblätter zu sehen kommen. Nun fängt man nach erlernten Grundsätzen, (S. 9. bis 12.) eins von den oben (S. 6. Absf. 1.) bemerkten systematischen Werken zu lesen an, sieht bey je- der vorkommenden Materie den dahin einschlagenden Satz im Lehr- buch (S. 9.) nach, um sich in den Grundsätzen immer mehr zu befe- stigen, und schreibt hierauf das im System neuerlich Gelesene über- haupt mit wenigen Worten ohngefähr auf die Art, wie die Margi- nalien oder Summarien in den Büchern gemacht werden, auf eins der vorbemerkten halben weißen Octaublättgen mit genauer Bemerk- lung des Buchs und der Seite, worauf man solches gelesen. (a) Dieses wiederholt man mit Bemerkung jeder neuen gelesenen Ma- terie auf ein besondres Blättgen, und stellt alle geschriebene Zettel in die andere Hälfte des angezeigten Kästgens.

(a) Zum Beyspiel:

Processus in causis pignorationum.  
Ludolf. Com. system. S. 1. §. 8. n. 17.

Distinctio processus in ordinarium &  
summarium.

Ludolf. Com. syst. S. I. §. 8. n. 17.

§. 18.

Auf die nemliche Art kann man auch noch etwa eins oder das andre von den übrigen oben §. 5. Abs. I. bemerkten größern systematischen Werken, wie auch die Zwierleinische Briefe und Regenspurgische Vorschläge samt deren Prüfung, (§. 6. und 7.) und wo möglich auch die Hauptgrundgesetze, nemlich die Camuergerechtsordnung oder das Concept von 1613. nach der Zwierleinischen Ausgabe, den Reichsabschied von 1654. und Visitationsabschied von 1713. durchlesen, jedesmal die Stelle im Lehrbuch hiezu nachschlagen, (§. 9. 10.) und das Gelesene vorgezeigtermassen aufschreiben; (§. 17.) um sich dadurch in den Grundsätzen dieser Wissenschaft immer mehr und mehr festzusetzen. (§. 8. 10.)

§. 19.

Die übrigen Bücher von den beyden letztern Classen (§. 6. 7.) wollte ich aber nicht rathen auf diese Art ganz durchzulesen, weil man dadurch einestheils nicht geschwind genug voranrücken, anderntheils aber auch die zu öftere Abwechselfelung der verschiedenen Materien



terien den gehörigen Vortheil nicht verschaffen würde; wie unten S. 25. gezeigt werden soll. Sämtliche Werke hätte man also nur überhaupt zu durchblättern, und jede vorkommende Materie nach der vorbeschriebenen Methode mit wenigen Worten auf kleine halbe Oктаabblätter zu excerptiren. (S. 17.) Nur in dem Fall wäre hievon eine Ausnahme zu machen, wenn eine ganz neue Piece erschiene, auf deren Inhalt man begierig wäre, oder die sonst großes Aufsehen machte; welche sogleich gelesen, und nach vorstehender Methode extrahirt werden könnte. (S. 17. 18.)

## S. 20.

Noch einige Anmerkungen zum Excerptiren selbst.

1) Bey Büchern oder Schriften, welche entweder gar nicht, oder doch sehr schwer wieder zu bekommen sind, hat man mit dieser Art zu extrahiren, auch die oben S. 16. angezeigte Methode zu verbinden, wornach jede auf ein Oктаablättgen kürzlich bemerkte Stelle auch zugleich auf ein besonderes Quartblatt extrahirt, und so zum künftigen Gebrauch hingelegt wird.

2) Bey Schriften, welche in Capitel oder Abschnitte getheilet und mit Marginalien oder Summarien versehen sind, darf man nur diese auf die kleine Blättgen schreiben, oder selbige auch nur mit einem Bleystift bemerken, und sodann zur Erleichterung der Arbeit von einem Abschreiber nebst Bemerkung der Stelle auf die kleine Oктаabblätter setzen lassen.

Hat das Buch keine Marginalien oder Summarien, so unterstreicht man zu diesem Behuf entweder die vorzüglichsten Stellen eines guten Registers, oder man bemerkt mit einem Bleystift eins oder einige Hauptwörter des Contextes selbst, wornach der Abschreiber das Excerptenblättgen einrichten kann. (a)

3) Endlich werden auch die bey dem Durchlesen oder Durchblättern bemerkte vorzügliche Stellen oder besonders gute systematische Ausführungen einer Materie auf dem Excerptenblatt mit einem, zwey oder drey kleinen Querstrichen nach dem Grad der Merkwür-



digkeit bezeichnet, (b) damit beim nachherigen Gebrauch desto mehr darauf reflektirt, und solche vorzügliche Abhandlung zuerst eingesehen werden möge.

(a) Es steht zum Beispiel in den Reverien von Verbesserung des Justizwesens pag. 26.

Das Postwesen leitet mich auf das Bothentwesen.

Wenn der Schreiber dieses unterstrichene Wort :

Bothentwesen

Reverien I. Theil. p. 26.

auf ein halbes Oктаablättgen setzt, so ist das excerptum fertig.

(b) Zum Beispiel:

Von der Gerichtsbarkeit deren höchsten Reichsgerichte in Policy — Sachen  
Cramers Nebenstunden I. Th. Abs. 4. p. 88.

## §. 21.

Hat man eine ziemliche Anzahl von einigen hundert oder tausend Excerptenblättgen beisammen, so legt man solche auf einem Tisch, wo die einzelne Capitel des erwählten Lehrbuchs (§. 8. 9.) gefachweis aufgeschrieben sind, (a) in systematische Ordnung; ohngefähr nach der Methode, wie ein Buchdrucker die zu einer einzelnen Schrift gebrauchte Lettern wiederum in die Säbkkästen nach dem Alphabet einträgt. Denn, einen jeden einzelnen Zettel besonders in die sogleich zu beschreibende Kästgen an Ort und Stelle zu legen, solches würde viel zu viel Zeit wegnehmen; wogegen nach der vorgeschlagenen Art tausend und mehrere Excerptenblätter in der größten Geschwindigkeit in Ordnung gelegt, und sodann die zu jedem Capitel insonderheit gehörige Blätter auf einmal ohne Zeitverlust in die Kästgen gestellt werden können.

(a) Man kann diese Abtheilungen auch auf ein besonders Brett oder verschiedene Pappdeckel schreiben, und solche zur Absonderung der Excerptenblätter jedesmal



mal auf den Studiertisch legen. Das letztere wäre insonderheit nöthig, wenn man diese Excerptmethode auch bey andern Wissenschaften einschlagen wollte. (§. 31.)

§. 22.

Hierauf läßt man vom Schreiner besondre Kästgen machen, welche ohngefähr einen Schuh lang, und so breit oder tief sind, daß ein halbes Oktavblättgen bequem Raum darinnen findet, übrigens aber die Höhe von einem Oktavblättgen und einem halben Zoll Zusatz haben. Die Kästgen sind übrigens unten, hinten und auf beyden Seiten mit festen Rückwänden, und oben mit einem durch kleine Bändgen befestigten Deckel versehen, welcher mit Hülfe einer kleinen Klappfeder leicht auf- und zugeschlossen werden kann. Vorzuziehen bleiben die Kästgen offen, doch so, daß unten am Boden und oben nach dem Deckel zu, kleine Leisten befestiget sind, welche verhindern, daß die in selbige aufrecht hineingestellte Zettelgen nicht so leicht herausfallen können.

§. 23.

Nun schneidet man aus einem dünnen Papdeckel, oder dreysfach auf einander geleimten Papier Scheidwände von der Größe eines Oktavblättgens und läßt nur an desselben breitesten Seite ohngefähr von der Größe eines halben Zolles im Quadrat ein besonders Blättgen hervorragen, worauf die einzelne Capitel oder sonstige Hauptabtheilungen des zum Grund gelegten Lehrbuchs, mit wenigen großen Buchstaben gezeichnet werden. (a) Diese Scheidwände stellt man nach der Ordnung des Lehrbuchs (§. 9.) in die so eben beschriebene Kästgen, so daß das Blättgen mit der aufgeschriebenen Rubrique aus dem offen gelassenen Raum (§. 22.) ins Licht zu stehen kommt, und trägt zwischen jede besondre Scheidwand die bereits in Ordnung gestellte Excerptenblätter. (§. 21.)



(a) Zum Beispiel,

I. P. IV. Cap.  
von  
Cameral  
Personen.

§. 24.

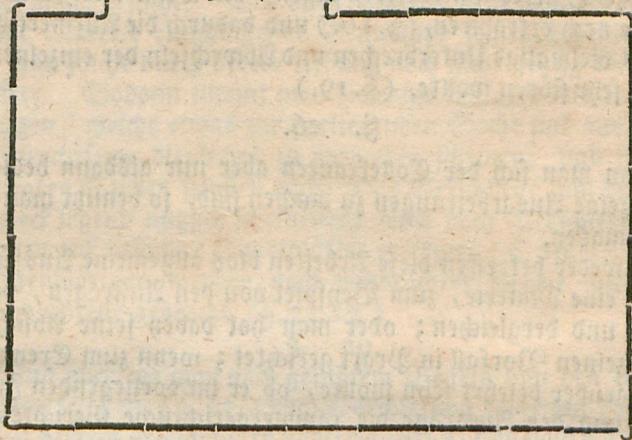
Wenn sich die Excerptenblätter bey einem Capitel oder Abschnitt zu stark häuffen, und das Nachsuchen der einzelnen Materien unter den vielen Blättern zu beschwerlich werden sollte, so vertheilt man solche durch neue Scheidwände, worauf die Unterabtheilungen eines Capitels oder Abschnitts gezeichnet sind, (§. 23.) in besondere Nebengefächer; doch so, daß diese neue Scheidwände statt auf der breiten Seite (§. 23.) oben in der Höhe auf einem kleinen hervorragenden Blättgen von der Größe eines halben Zolles im Quadrat, bezeichnet werden; wozu in dem Kästgen der nöthige Raum bereits gelassen worden ist. (§. 22.) Dieses geschieht, damit nicht zu viele ins Gesicht fallende Rubriken entstehen, und das geschwinde Auffuchen verhindern mögen. Alle Kästgen werden übrigens auf besondre Repositorien nach Ordnung des Lehrbuchs aufgestellt.

(a) Zum Capitel von Camera/personen (§. 23. nota a.) gehörte also unter andern folgende Unterabtheilung:

VON



von Richter-  
amts Person.



### Vierter Abschnitt.

Vom Gebrauch dieser Excerpten bey Fortsetzung des Studierens und vorkommenden Ausarbeitungen.

§. 25.

Hat man sämtliche zur Cameralbibliothèque gehörige Bücher auf diese Art gleichsam in ein allgemeines vollständiges Realregister gebracht, so kommt es darauf an, ob Zeit und Umstände es erlauben, dieses besondre Sach weiter als oben bereits geschehen, (§. 9. 10. 17. 18.) zu bearbeiten, oder ob man es dabey bewenden lassen müsse? Im ersteren Fall schlägt man die zu jedem Capitel seines Lehrbuchs auf den Colлектaneenblättern bemerkte Bücher nach, schreibt daraus das bey jeder Materie besonders Merkwürdige auf einzelne Quartblätter, und hebt solche nach der obigen Beschreibung zum künftigen Gebrauch auf. (§. 16.) Die in zehen und mehreren Büchern über eine Materie enthaltene Stellen werden sich

als:

alsdann viel geschwinder und mit größerem Nutzen überdenken, die doppelt vorkommende Sätze bemerken, und die neue Materialien auf wenige Blätter concentriren lassen, als wenn man jedes Buch der Reihe nach extrahiren, (§. 16.) und dadurch die Aufmerksamkeit durch das vielmalige Unterbrechen und Abwechseln der einzelnen Materien zu sehr stören wollte. (§. 19.)

## §. 26.

Kann man sich der Colлектaneen aber nur alsdann bedienen, wenn einzelne Ausarbeitungen zu machen sind, so benützt man solche folgendermaßen.

Entweder betreffen diese Arbeiten blos allgemeine Ausführungen über eine Materie, zum Beispiel von den Austrägen, von der Revision und dergleichen; oder man hat dabey seine Absicht auf einen einzelnen Vorfall in Praxi gerichtet; wenn zum Exempel ein Kläger darüber belehrt seyn wollte, ob er im vorliegenden Fall mit Uebergehung der Austräge die cammergerichtliche Gerichtsbarkeit begründen könne oder nicht?

## §. 27.

Im letzteren Fall läßt man sich vor allen Dingen von der Geschichte der Sache genau unterrichten, schreibt solche in ganz kurzen Ausdrücken nur auf die eine Seite eines Blattes; sucht sodann die hierauf ohngefähr passende Rechtsätze und Gesetzesstellen nach der sogleich vorzutragenden Methode auf, und bringt aus jenen Excerpten die Geschichtserzählung der Sache folgendermaßen in Ordnung. Man schneidet nemlich den Bogen, worauf alle einzelne Geschichtsumstände kürzlich bemerkt sind, auseinander, und heftet diese kleine Blättgen nach chronologischer oder sonsten schicklicher Ordnung, mit roth Wachs auf einen besondern Bogen, und verfertigt endlich nach diesem Skelet die Geschichtserzählung selbst. (a)

(a) Die nähere Regeln der erzehlenden Schreibart sind in meinen zu Lemgo herausgegebenen Grundsätzen der gemeinen juristischen Praxis §. 21. bis 30. nachzusehen.

## §. 28.

## §. 28.

Die zur Arbeit erforderliche Rechtsfälle werden folgendermaßen zusammengesucht. Vor allen Dingen sieht man die in die vorliegende Materie einschlagende Grundsätze seines Lehrbuchs nach, wenn man solche durch öftere Uebung noch nicht genug im Gedächtniß hätte. Sodann nimmt man diejenige Blätter aus den Excerptenkästgen, welche etwas zur vorliegenden Sache und auszuführenden Gerechtfame dienliches zu enthalten scheinen, und schlägt die angezeigten Stellen selbst nach. Das Befundene zum vorgesezten Endzweck irgend nützlich scheinende, wird nach Verschiedenheit der Materien auf besondere Quartblätter excerpirt, (§. 16. 18.) und die Excerptenblättgen werden nach vollbrachter Arbeit wiederum an Ort und Stelle gebracht. (§. 21. 23.)

## §. 29.

Nun überlegt man nach gefasstem Begriff von den Umständen der Sache selbst, (§. 27.) nach Durchlesung derer auf dem Gedankenzettel bereits gesammelten Materialien (a) und nach Durchsehung derer so eben bemerkten Excerpten, (§. 28.) worauf es bey vorliegender Sache eigentlich ankommen dürfte; was für Fragen, Punkte oder Status controversiæ dabey zu erörtern seyen? Jeden solchergestalt entworfenen statum controversiæ sezt man oben auf einen besondern Bogen, trägt darauf alle darzu gehörige Materialien sowohl von Excerpten als sonstigen Gedanken, (b) überlegt, wie hieraus eine vollkommne Arbeit zu verfertigen, und der zu erörternde Punkt zweckmäßig hinauszuführen seye; bemerkt auch etwa mit Ziffern oder Buchstaben, in welcher Ordnung, die einzelne Sätze und Gründe am natürlichsten neben einander zu stellen seyen. Aus einer solchen Scaigraphie und gleichsam dem Skelet der ganzen Arbeit, wird es leicht seyn, die Ausarbeitung selbst in gehörigen der Sache angemessenen Ausdrücken zu Papier zu bringen. (c) Die gebrauchten Excerpten aus den Rechten (§. 28.) werden zu künftigen andern Ausarbeitungen in besondern Umschlägen verwahrt. (§. 16. 25.)

(a) Man schreibt beim Auffuchen und Verfertigen der Geschichte, wie auch bey Nachsuchung der übrigen Materialien, alle einem beyfallende Gedanken, Bemerkungen, Gründe, Schlüsse und dergleichen auf einen solchen Gedankenzettel.



- (b) Die einzelne Gedanken und Schlüsse werden vom Gedankenzettel, der nur auf einer Seite beschrieben seyn darf, durch Hilfe des Ausschneidens abgelöst, und nebst den übrigen Excerptenblättern, auf den gehörigen status controversiaz- Bogen mit roth Wachs aufgeheftet.
- (c) Die nähere Anleitung zur Verfertigung einer rechtlichen Ausführung ist in meinen oben S. 27. nota a. bemerkten Grundsätzen S. 38. bis 58. enthalten.

### §. 30.

Auf die nemliche Art sucht man auch die zu einer allgemeinen Ausführung (§. 26.) vorhandene Colлектaneenblättgen nach, schreibt die nöthigen Excerpten auf besondre Quartblätter, entwirft hieraus und den Materialien des Gedankenzettels oder der etwa sonst schon gesammelten Ideen einen Plan und die Disposition zur ganzen Arbeit, überlegt nach wie vielen Haupt- und Nebenabtheilungen der Aufsatz abzufassen seye, bestimmt einer jedweden Abtheilung einen besondern Bogen, schreibt die dazu gehörigen Gedanken kürzlich auf, heftet auch noch die schon gesammelten Gedanken oder Colлектaneen mit roth Wachs darauf, bezeichnet mit Buchstaben oder Ziffern diejenige Ordnung, wornach man jedes Capitel zweckmäßig und systematisch abzuhandeln gedenket, und arbeitet endlich auch nach diesem Skelet die ganze Abhandlung selbst aus. Die gebrauchten Excerpten der rechtlichen Stellen werden entweder wie oben §. 29. bemerkt worden, wiederum verwahrt, oder als durch die Arbeit erschöpft casirt, und der Inhalt dieser neuen Schrift kürzlich nach der obigen Methode excerpirt. (§. 17. seq.)

### §. 31.

Ich habe diese Methode mit Fleiß etwas umständlich eingerichtet und ausführlich beschrieben, weil solche hauptsächlich Anfängern gewidmet ist. Hat man sich einmahl darnach systematisch zu arbeiten gewöhnet, so werden sich alsdann schon kürzere und vielleicht auch diesem oder jenem Genie bequemere Handgriffe und Vortheile durch die Erfahrung lernen lassen. Uebrigens schränkt sich diese Methode eigentlich zwar nur auf das cammergerichtliche Fach ein. Allein, unter gewissen Veränderungen können darnach auch andre Theile der Rechtsgelehrtheit bearbeitet werden. Zur Auswahl der nöthigen Hülfsmittel, (§. 4. bis 7.) wie auch zur Erlernung der ersten Grund-



Grundsätze der übrigen Rechtswissenschaften, (§. 8. bis 12.) werden ausser dem hieroben davon vorgebrachten, die Lehrbücher eines jeden Sachs die darüber zu benutzende Vorlesungen, und die vorhandene juristische Encyclopedien und Methodologien des Herrn geheimen Justigrath Pütters, und Herrn Professor Schotts die nöthige Anleitung geben. Und warum sollten sich zum Beyspiel nach Ordnung der Pandekten oder eines vollständigen Lehrbuchs des teutschen Staatsrechts, nicht auch Excerpten (§. 17. bis 24.) und die vorkommende Ausarbeitungen (§. 25. bis 30.) auf vorbeschriebene Art verfertigen lassen.

S. 32.

Endlich muß ich noch etwas von den Vortheilen und Vorzügen dieser Methode vor den übrigen sagen. Erstens erhält man dadurch viel leichter und geschwinder als durch eine der übrigen oben angezeigten Methoden geschehen kann, (§. 14. 15. 16.) gleichsam ein Realregister über die zu diesem besondern Fach der Rechtsgelahrtheit gehörige Bibliothek; und kann gewiß versichert seyn, daß man am gehörigen Ort des Excerptenkästgens, alle über eine jede Materie in seinen Büchern vorhandene Materialien beysammen antrifft. Die an den Büchern befindliche Register verschaffen diese Vortheile und Bequemlichkeiten nicht, da selbige einestheils nicht allemal vollständig genug, anderntheils aber auch nicht alle Bücher mit Registern versehen sind. Ausserdem ist es aber auch viel beschwehrllicher, über jede Materie zwanzig, dreißig und noch mehrere Register und daselbst auch an verschiedenen Orten die Materialien nach dem Alphabet aufzusuchen, als die darüber vorhandene Colлектaneenblätter beysammen an einem Orte nachzusehen. Die Erfahrung wird auch lehren, daß beym Arbeiten selten über jede Materie mehr als vier bis sechs Register nachgeschlagen werden. Man begnügt sich der Beschwerlichkeit wegen bey dem an einigen Orten Gefundenen, und kann dadurch die besten Materialien zur Arbeit unbenuzt lassen.

S. 33.

Wenn gleich zweytens nach dieser Methode die Bücher ihrem wörtlichen Inhalt nach nicht ganz durchlesen werden, (§. 19.) welches nicht einmahl sehr nützlich seyn würde, (§. 19. 25.) so läßt dieses curso-

D 2

rische





rische Durchblättern sämtlicher Werke doch sehr nützliche allgemeine Begriffe von den Eintheilungen und den Hauptgrundzügen der einzelnen Materien im Gedächtniß zurück, die mit Hülfe der Excerptenblätter selbst bey dem Bearbeiten praktischer Fälle von nicht geringem Nutzen sind.

## §. 34.

Drittens lassen sich diese Excerpten durch Verrückung der alten, oder Einschlebung neuer Scheidwände, (§. 23.) gar leicht in eine andre systematische Ordnung bringen; so wie vierdtens durch Verbindung dieser Methode alles in der Geschwindigkeit zu notiren, (§. 19.) mit der oben §. 28. 30. bemerkten Art, Excerptenblätter erstlich zu vorkommenden Ausarbeitungen zu verfertigen, die Vortheile der obigen Methode (§. 16.) in Absicht auf zukünftige Arbeiten der nemlichen Gattung, zugleich erreicht, deren Unbequemlichkeiten aber vermieden werden.

## §. 35.

Es ist auch fünftens nach der oben §. 22. bemerkten Verschließung der Excerptenkästgen, nicht zu befürchten, daß die Collectaneenblätter herausfallen oder sonst in Unordnung gerathen. Und da endlich sechstens diese einmahl in Ordnung gebrachte Collectaneenblätter als ein Hauptregister, (§. 32.) von einem jedweden der nur mit dem zum Grund gelegten Lehrbuch bekannt ist, genuzet werden können, welchen Vortheil man bey den übrigen Arten Collectanea zu machen, eben nicht antrifft, so verlohnt sich auch deswegen schon die darauf verwandte Mühe; wenn der zukünftige Besitzer dieser Excerpten nur auch der Besitzer einer solchergestalt registrirten Bibliothecque wird, oder doch wenigstens ein Verzeichniß von allen diesen Büchern hat; damit er bey dem nachherigen Fortsetzen dieser Methode, keine schon extrahirte Bücher nochmals extrahiren möge.

## §. 36.

Ich will zum Lob dieser Methode mit einer Stelle aus der Moserischen oben §. 2. nota b. angeführten Abhandlung, welche ich in Betreff des Excerptirens der Bücher hauptsächlich zum Grund gelegt habe, schließen. Dieser Vater von einer Bibliothecque Bücher, sagt am Ende der Schrift:

Meine lieben Söhne, und Andere, denen ich, auf Begehren, diese Art Collectanea zu verfertigen, oder Schriften auszuarbeiten, beygebracht habe, können nebst mir bezeugen, daß sie bald gelernt ist, ungemeyne Mühe erspähret, und die Arbeit ganz ungemeyn beschleuniget.



40 116

116

**ULB Halle** 3  
003 724 948  






4, 63

50

50

4

Von der  
**M e t h o d e**  
 die  
**richtliche Rechtsgelahrtheit**  
 zu studiren

Mebst einer Anzeige  
 der bisjährlgen  
 ch praktischen Wintervorlesungen  
 von  
 iedrich Jacob Dietrich von Bostell  
 iserl. und Reichscammergerichts Advokat.



Weslar,  
 Philipp Jacob Winkler, dem Nelttern.

1776.

Inches  
 Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Black  
 3/Color  
 White  
 Magenta  
 Red  
 Yellow  
 Green  
 Cyan  
 Blue

